

**Ist es in dieser Zeit der Gesundheitskrise angebracht, dass ein öffentlicher Auftraggeber die Anweisung zur Arbeitsaufnahme erteilt oder den Termin für die Arbeitsaufnahme festlegt?**

Artikel 76 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen

Wenn der öffentliche Bauauftrag abgeschlossen wurde und kein Ausführungsauftrag erteilt wurde oder der tatsächliche Beginn der Arbeiten in die Zeit der Ausgangsbeschränkungen fällt, stellt sich die Frage, ob es angemessen ist, den Auftragsbeginn zu verschieben. Die COVID-19-Gesundheitskrise hat in der Tat enorme Auswirkungen auf die Wirtschaftsteilnehmer: Nichtverfügbarkeit von Personal, Nichtverfügbarkeit von Subunternehmern, Lieferschwierigkeiten usw.

Zwei Situationen können auftreten:

- Die Anweisung zum Beginn der Arbeiten wurde noch nicht erteilt;
- Die Anweisung zum Beginn der Arbeiten wurde erteilt und das Datum für den Beginn der Arbeiten fällt in den Zeitraum, in dem Maßnahmen zur Ausgangsbeschränkungen gelten.

In beiden Fällen ist es wichtig, sich mit dem Auftragnehmer in Verbindung zu setzen, wie im Rundschreiben des Ministerpräsidenten vom 23. März 2020 empfohlen wird, und in Absprache mit ihm das Datum des Arbeitsbeginns festzulegen. Dieses Datum muss natürlich vor dem Hintergrund der Entwicklung der getroffenen Gesundheitsmaßnahmen neu beurteilt werden.

Der Auftraggeber sollte die Vereinbarung über das Datum für den Beginn der Arbeiten entweder in einer Dienstanweisung oder in einem an den Auftragnehmer gerichteten Schreiben förmlich festlegen. In diesem Schreiben wird präzisiert, dass der Auftragnehmer mit der Annahme der Verschiebung des Beginns der Arbeiten auf das Recht verzichtet, Artikel 76 der oben erwähnten allgemeinen Regeln geltend zu machen.

Der Auftraggeber hat den Beweis für die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber erzielte Einigung aufzubewahren.